

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

Stück XII. — Ausgegeben und versendet am 5. Dezember 1916.

154.

Proklamation an die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
KARL KUK m. p., Feldzeugmeister.

155.

Begnadigungen.

Aus Anlass der am 5. November l. J. erfolgten Proklamation der Unabhängigkeit Polens, wurde seitens des k. u. k. Kreiskommandanten in Lublin 13 Sträflingen des Feldarrestes der Rest der über sie verhängten Freiheitstrafen nachgesehen, 2 Sträflingen die Strafe gänzlich nachgesehen ferner bei 3 Sträflingen eine Herabsetzung ihrer Strafen angeordnet.

156.

Erneuerung der Patente für das Jahr 1917.

Exh. Nr. 31420/16.

Gemäss der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind die Handels- und Gewerbepatente für je ein Jahr auszugeben und rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres im Laufe der Monate November und Dezember für das folgende Jahr zu erneuern.

Hierauf werden die Besitzer von patentpflichtigen Handels- und Gewerbeunternehmungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass es in ihrem eigenem Interesse gelegen ist, die Erneuerung der Patente möglichst frühzeitig zu erwirken, da einerseits infolge des Parteienandranges gegen Ende des obigen Termines die glatte Abwicklung der Patentenerneuerung nicht möglich sein wird, anderseits die Erneuerung des Patentes vor Beginn des Jahres 1917 bewerkstelligt sein muss, weil sonst die Ausübung des Handels und Gewerbes unstatthaft ist und der gesetzlichen Strafe unterliegt.

Die Erneuerung der Patente kannn in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommand o ab 15 November l. J. erfolgen.

Ausserhalb der Stadt Lublin kann die erforderliche Deklaration auch im Wege des zuständigen Finanzwachkommandos abgegeben werden.

Lublin, am 26 Oktober 1916.

157.

Sammlung von Obstkernen.

Exh Nr. 31234/16.

Auf Grund der AOK. Vdg. M. V. Nr 97061 vom 2. September 1916 und MGG Vdg. S. Nr. 82880 vom 19 Oktober 1919 wird die Bevölkerung des Kreises zum Einsammeln der Obstkerne aufgefordert.

Gesammelte Steinobstkerne sind durch die Gemeindeämter oder auch direkt zur Zementfabrik in Lublin (Bronowice) abzuführen.

Als Sammelprämie zahlt das k. u. k. Kreiskommando 10 Heller für ein Kilogramm der Obstkerne.

Sammelvorschriften:

1) Es sind nur Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineklauden und Aprikosen zu sammeln.

Pfirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.

2) die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.

3) Die abgelieferten Kerne müssen gereinigt und getrocknet sein.

4) Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, anderenfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, daß die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Ölgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.

5) Es ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstelle gelangen.

6) Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

7) Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringerer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

8) Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos.

9) Aufbewahrung: Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden.

An feuchten dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Regelmässiges Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen, zunächst täglich, später in regelmässigen Zeitabschnitten ist geboten.

Lublin, am 28 Oktober 1916.

158.

Fett- und Knochen- Ausgrabung.

Exh. Nr 31174/16.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das MGG mit Befehl R. S. Nr 85046/16 angeordnet, dass behufs Fett- und Knochengewinnuug Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch die von der Rohstoffzentrale des MGG legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe, wo Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des MGG. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, im Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und es werden ihm ausserdem die Bestände an solchen Materialen unentgeltlich abgenommen.

Es ist, dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Lublin, am 28. Oktober 1916.

159.

Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

Exh. Nr 29547/16.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 25. September 1916 Z. E. Nr. 58258, wird in Abänderung der Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos vom 1. Februar 1916 Nr. 7029 ex 1915 zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe verfügt:

1) An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Fronleichnahmsfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag. dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte, welche auch am Nachmittag von 6—7 Uhr geöffnet sein müssen. An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebenstmittegeschäfte von 8-10 Uhr vormittags offen sein.

2) Friseurladen und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3) Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Kaffeehäuser, Milchhallen, Teestuben und dgl. unterliegen in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe prinzipiell keiner Beschränkung, die tägliche Sperrstunde dieser Gewerbebetriebe wird jedoch durch eine besondere Kundmachung geregelt.

4) Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke Wasserleitungen und dgl.) sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalk-

brennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannenöfen u. drgl.)

5) Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen. In Bezug auf die Lebensmittelgeschäfte wird jedoch verfügt, dass in Orten, in denen sich der Handel ausschliesslich in jüdischen Händen befindet, dieselben analog den in Punkt 1) festgesetzten Bestimmungen am Samstag Vormittag von 8–11 Uhr offen gehalten werden dürfen, am Nachmittag von 6–8 Uhr jedoch offen gehalten werden müssen.

6) Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Lublin, am 30 Oktober 1916.

160.

Ablieferung von Alteisen.

Exh. Nr. 31172/16.

Die mit der Verordnung vom 18. Juni 1916 Nr 17138 beschlagnahmten Alteisenvorräte sind nunmehr auf Grund der Verfügung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Oktober 1916 RS. Nr. 84016 bei der Metalleinkaufsstelle des k, u. k. Kreiskommandos unverzüglich abzuliefern.

Sämtliche Besitzer von Alteisen werden daher aufgefordert, ihre Vorräte in sortiertem und verladefähigem Zustande bis zum 1. Dezember l. J. an das beim Geleis XIII. am Bahnhofe in Lublin errichtete Verlademagazin des Kreiskommandos abzutransportieren. Die Uebernahme findet jeden Mitwoch und Samstag in der Zeit von 8 Uhr Vormittag bis 4 Uhr Nachmittag durch ein Organ des Kreiskommandos beim obigen Magazine statt. Nach Bedarf können auch weitere Uebernahmstermine in jeder Woche eingeschaltet werden. Diesbezügliche Vereinbarungen sind von den Alteisenbesitzern mit dem Uebernahmsorgan des Kreiskommandos fallweise zu treffen.

Der bis zum 1 Dezember l. J. festgesetzte Uebernahmstermin ist für die Besitzer von Alteisen in der Stadt Lublin und in den Gemeinden Zemborzyce, Konopnica und Wólka nicht erstreckbar und werden nach diesem Termine vorgefundene Eisenmengen konfisziert, die Besitzer ausserdem mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Für die Besitzer von Alteisenvorräten im Kreise Lublin, ausserhalb der obgenannten Gemeinden wird der Uebernahmstermin bis zum 1 Jänner 1917 festgesetzt: dieser Termin ist gleichfalls nicht erstreckbar und gelten für die Alteisenbesitzer dieselben Bestimmungen.

Die Uebernahmspreise für die verschiedenen Eisensorten wurden mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29 März 1916 Nr 16694 festgesetzt und können von den Interressanten im k. u. k. Kreiskommando (politische Abteilung) täglich von 9–12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Lublin, am 13. Oktober 1916.

161.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Exh. Nr. 31761/1.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 und aut Grund der Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 79 vom 13. Oktober 1916 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einsschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M. G. G. am Dienstag, Donnerstag, Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

Unter „Fleisch“ sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuß und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in dem vom Magistrate in Lublin, und von den Gemeindeämtern auf dem Lande bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke statfindenden Schlachtungen, am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

In Gemeinden, in welchen sich kein Schlachthaus befindet und welche zu weit vom nächsten Schlachthause entfernt sind, bestimmt das Gemeindeamt im Einvernehmen mit dem Gendarmeriepostenkommando eine Schlachtstätte zur Vornahme von Schlachtungen.

Für den geordneten Betrieb in Schlachthäusern ist die Gemeinde, in deren Bereich sich diese befinden, verantwortlich.

Das k. u. k. Kreiskommando wird das Schlachtviehkontingent für die Stadt Lublin und für die einzelnen Gemeinden bestimmen.

Dem Magistrate (der Gemeinde) obliegt die Verteilung des Schlachtviehkontingentes auf die einzelnen Schlachtungstage.

Ist das vom k. u. k. Kreiskommando dem Schlachthause (der Schlachtstätte) zugenstandene Kontingent vor Monatschluß erschöptt, so ist das Schlachthaus (die Schlachtstätte) bis dahin zu schliessen.

In jedem Schlachthause und jeder Schlachtstätte ist eine Vormerkung über die dortselbst vorgenommenen Schlachtungen zu führen.

Die erforderlichen Drucksorten sind beim k. u. k. Kreiskommando anzusprechen.

Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist der Viehpaß beizubringen, welcher die Beilage zur Schlachtvormerkung bildet.

Für jedes Schlachthaus ist von der Gemeinde ein des Lesens und Schreibens kundiger Schlachthausaufseher zu bestellen (Vieh-und Fleischbeschauer). Die Entlohnung desselben erfolgt aus den Schlachtgebühren, welche hinsichtlich ihrer Höhe der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos unterliegen.

In den Gemeinden, in welchen die auf den Schlachthausbetrieb bezughabenden behördlichen Anordnungen nicht eingehalten werden, wird unbeschadet der Strafverfolgung der Schuldigen das Schlachthaus geschlossen und werden die Schlachtungen eingestellt.

Die Schlachthaus- (Schlachtstätten) Vormerkungen haben die Gemeindeämter (der Magistrat) für die Zeit bis zu 31. Dezember 1916 am 5. Jänner 1917 dem k. u. k. Kreiskommando gesammelt samt den Viehpässen einzusenden.

§ 3. Das k. u. k. Kreiskommando behält sich vor, in besonders berüchsichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vdrg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Uebertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.-

Ueberdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonennen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgtr die Uebertretung durch einen Gewerbertreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Das k. u. k. Polizeikommissariat in Lublin und das Kreisgendarmeriekommando für

das Land sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 6 November 1916.

162.

Erzeugung und Verkauf von Brot und Gebäck.

Exh. Nr. 31761/16.

Auf Grund der Vdg, des A. O. K. Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 7 und 8, und der Vdg des k. u. k. M. G. G. Nr. 78 vom 13. Oktober 1916 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt, zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wekken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmeln, Kipfeln, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Das Verbot des Verkaufes von Kleingebäck erstreckt sich auch auf Gast – und Schanklokale, Bahnwirtschaften, Kaffe- und Teehäuser, Gemischtwarenhändler u. dgl. und zwar nicht nur in den, den Kunden allgemein zugänglichen Geschäftsräumen, sondern auch in den Hinterstuben und Nebenräumen, Fremdenzimmern und Privatwohnungen der Gewerbetreibenden.

§ 3. Das k. u. k. Kreiskommando ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkaufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken, zu verabfolgen.

Die Verabfolgung von Brot ist ausnahmslos, also auch für Militärpersonen, nur auf Grund der Brotkarte, gegen vorherige Abtrennung eines entsprechenden Abschnittes, zulässig.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die Erzeugung von Krapfen und ähnlichem Luxusgebäck ist verboten.

§ 6. Bäcker – und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast – und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backwaren, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für Jederman sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19 August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht geändert.

Bäcker, welche für die Heersverwaltung arbeiten, haben dies unter Vorweisung des betreffenden Vertrages dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen. Der Verkauf dieser, nach den militärischen Vorschriften erzeugten Backwaren an Zivil- und einzelne Militärpersonen ist verboten.

§ 10. Das k. u. k. Polizeikommissariat in Lublin, und das k. u. k. Kreisgendarmeriekommando für den Kreis sind verpflichtet die Duchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 6. November 1916.

163.

Anmeldung der Vorräte von Kerzen, Nafta, Seife, Tee und Kaffee.

Exh Nr 32048/16.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Mangel an nachbenannten Handelsartikeln und um eventuellen Preistreibereien bei diesen Waren in Vorhinein vorbeugen zu können, wird hiemit angeordnet, dass alle Geschäfte und Händler, welche Kerzen, Nafta, Seife, Tee und Kaffee auf Lager haben, diese Vorräte bis längstens 22 November 1916 beim Gewerbereterate des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin schriftlich anzumelden haben.

Die Nichtanmeldung oder Verheimlichung genannter Artikel wird im Eruierungsfalle mit Konfiskation der aufgefundenen Vorräte und ausserdem mit Arrest bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen geahndet.

Lublin, am 12 November 1816.

164.

Klassifikation der Transportmittel.

Exh. Nr. 2035/III. Adj.

Das k. u k. Militärgeneralgouvernement hat auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Lublin angeordnet.

Die Transportmittel der Gemeinden Piotrków, Piotrowice, Bychawa und Krzczonów werden vom 11. bis 26. Dezember 1916 in Piotrków; der Gemeinden Jaszczów, Brzeziny, Mełgiew und Piaski vom 27. Dezember 1916 bis 11. Jänner 1917 in Jaszczów; der Stadt Lublin und der Gemeinden Jastków, Konopnica, Zemborzyce und Wólka vom 12. bis 31. Jänner 1917 in Lublin; der Gemeinden Wojciechów, Bełżyce, Chodel und Niedrzwica vom 3. bis 14. Februar 1917 in Bełżyce klassifiziert werden.

Tag und Stunde der Klassifikation werden für die einzelnen Ortschaften von den Gemeindeämtern rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand: Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt; über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt: allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschir auf den Fuhrwerken verladen. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfals vorhandenen Zuggeschirre, Hund mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder parweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Zur Klassifikation sind alle Pferde, auch die nach § 10, Punkt 1 – 6, der A. O. K. Verordnung vom 22 Dezember 1915 befreiten, vorzuführen. Bei dieser Gelegenheit werden sie mit einem Brandzeichen versehen. Pferde die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit einem Brandzeichen versehen. Pferde die nach Ablauf der Klassifikation das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung. Wer versucht, das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Ueber die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verptlichtungen, welche aus der Uebernahme des Widmungsblattes erwachsen sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden in Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten – soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt – mit Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Lublin, am 15. November 1916.

165.

Beschädigung von Telegraphen und Telephonleitungen.

Mit der hierstelligen Verordnung vom 9. September 1916 E. Nr 174/16 (Amtsblatt X Stück Nr 133) wurden grundsätzliche Verfügungen über Behandlung der Beschädigungen von Telegraphen und Telephonleitungen verlautbart.

Diese Verfügungen werden nunmehr dahin ergänzt, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telephon oder Telegraphenleitung eine Prämie von 400 Kronen und zwar nach der Verurteilung des Täters auszubezahlen ist.

Unter Umständen wird die Gemeinde in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadenersatz verhalten.

166.

Ausscheidung der Ortschaft Kawka.

Exh. Nr. 20665/16.

Das k. u k. Militär-General-Gouvernement hat die Ausscheidung der Ortschaft Kawka aus dem Verbande der Gemeinde Jastkow des Kreises Lublin und ihre Zuweisung zur Gemeinde Samoklęski des Kreises Lubartów angeordnet,

Lublin, am 17 November 1916.

167.

Realschule in Puławy.

Exh. Nr. 31361/16.

Die Einschreibungen in die erste Klasse der neu eröffneten öffentlichen Realschule in Puławy, werden bei der Direktion dieser Anstalt an Wochentagen in den Vormittagsstunden entgegengenommen.

Aufnahmsbedingungen:

1) das vollendete 10 und nicht überschrittene 15 Lebensjahr.
2) Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus Religion, Rechnen und der polnischen Sprache.
3) Erlag einer einmaligen Aufnahmstaxe von 6 Kronen 20 Heller.

Beigefügt wird, dass ein Schulgeld im Betrage von 40 Kronen jährlich, zahlbar am 4. Febuar zu entrichten ist, dass jedoch Schüler, welche einen guten Unterrichtserfolg aufweisen, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden können.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.

Oberstleutnant

Die Direction der Lubliner Städtischen Kreditgesellschaft,

verlautbart auf Grund des § 82 ihres Statutes, dass die unten genannten mit Schulden belasteten Realitäten, wegen Nichteinlösung der auf denselben haftenden Verpflichtungen, an den in nachstehender Tabelle festgesetzten Terminen um 11 Uhr vormittags zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Die Versteigerung wird vor amtlich bestellten Notaren oder deren amtlichen Vertretern beim Gerichtshof (Trybunał) in Lublin H. N. 163. vollzogen werden.

Die Versteigerungsbedingungen erliegen bei den bezüglichen Grundbüchern und können in der Grundbuchabteilung wie auch im Bureau der Lubliner Städtischen Kreditgesellschaft eingesehen werden.

Das in den Versteigerungsbedingungen festgesetzte Vadium muss im baren Gelde oder in Lubliner Pfandbriefen erlegt werden.

Nr. der Realitäten	Nr. der Realitäten	STRASSE	die Höhe der Anleihe (Rubel)	Kaution (Rubel)	die Auction begint v. Betrage	KANZLEI DES NOTARS	TERMIN DES VERKAUFES
5,65,66	4	Rynek	13500	2025	20250	Pleszczyński	20 Februar 1917
172 E	704	Kapucyńska	14900	2235	22350	Kałużyński	21 Februar 1917
257$^{1}/_{2}$	974	Zamojska	22500	3375	33750	Grabiński	22 Februar 1917
324 a	1113	Krak.-Przedm.	39000	5850	58500	Kałużyński	23 Februar 1917
310 a	684	Namiestnikowska	8000	1200	12000	Pleszczyński	24 Februar 1917
331 ż	1142	Czechowska	31000	4650	46500	Grabiński	26 Februar 1917
350 a	224	Krak.-Przedm. (Zielona)	15000	2250	22500	Pleszczyński	27 Februar 1917
390,391 a	248,249	Kowalska	10000	1500	15000	Kałużyński	28 Februar 1917
664	917	Lubartowska	36000	5400	54000	Grabiński	1 März 1917
892 b d	842	Przedm. Piaski	11000	1650	16500	Kunicki	2 März 1917
777 a	847	Kalinowszczyzna	8000	1200	12000	Kunicki	3 März 1917
863 g	835	Przedm. Piaski	9000	1350	13500	Kunicki	5 März 1917

Zugleich wird bekanntgegeben, dass im Falle der festgesetzte Versteigerungstermin auf einen Feiertag fällt, die Versteigerung am darauffolgenden Werktage stattfinden wird.

Seitens der Direktion der Lubliner Städtischen Kreditgesellschaft wird hiemit auf Grund des 81 ihres Statutes;

1) dem Hypotekargläubiger der Realität in Lublin Polizei Nr 172E (G. B. Nr 704) Hersch Maizels

2) den Hypotekargläubigern der Realität in Lublin Polizei Nr 350a (G. B. Nr 224) und zwar; a) Szyfra Ruchla geborene Eichenbaum, Tochter des Wigdor, Ehegattin des Dawid Herrch Buchtreger, b) Mordko Ela Eichenbaum Sohn des Wigdor, c) Sura Hendla geborene Eichenbaum verchelichte Chil Benjamin Schulman, d) Aron Eichenbaum Sohn des Wigdor; e) Pinkwas Eichenbaum Sohn des Wigdor;

3) der Chaja Sura geborenen Hecht, verehelichten Abram Abe Helbron, Eigentümerin vom 1/5 der Hälfte der Realität in Lublin Polizei Nr 664 (G. B. Nr 917); sämtliche unbekannten Autenthaltes eröffnet, dass die nachstehend angeführten mit Forderungen der Kreditgesellschaft belasteten Realitäten, wegen Nichteinlösung der auf denselben haftenden Verpflichtungen an den unten festgesetzten Terminen um 11 Uhr vormittags vor amtlich bestellten Notaren oder deren amtlichen Vertretern beim Gerichtshof (Trynał) in Lublin Haus Nr 163 zur öffentlichen Versteigerung gelangen:

Nr. Nr. der Realitäten		STRASSE	die Höhe der Anleihe	Kaution	die Auction begint v. Betrage	KANZLEI DES NOTARS	TERMIN DES VERKAUFES
Polizei	G. B.		Rubel				
172 E	704	Kapucyńska	14900	2235	22350	Kałużyński	21 Februar 1917
350 a	224	Krak-Przedm. (Zielona)	15000	2250	22500	Pleszczyński	27 Februar 1917
664	917	Lubartowska	36000	5400	54000	Grabiński	1 März 1917

Die Versteigerungsbedingungen erliegen bei den bezüglichen Grundbüchern und können in der Grundbuchabteilung sowie im Bureau der Lubliner Städtischen Kreditgesellschaft eingesehen werden.

Falls zu den genannten Terminen das Mindestangebot nicht erreicht werden sollte, erfolgt auf Grund des § 96 der Statuten die Anberaumung eines zweiten endgiltigen Versteigerungstermines bei Herabsetzung der Preise und sollte es auch diesmal an Kauflustigen fehlen, so wird die betreffende Realität ins Eigentum der Kreditgesellschaft übertragen.

Formelle Einwendungen gegen das Verkaufsverfahren müssen mittels eines seitens des zuständigen Notares zu verfassenden Protokolles spätestens 40 Tage vor dem Vesteigerungstermine in das ewige Buch (Księga wieczysta) eingebracht werden. Spätere formelle Einwendungen werden nicht entgegengenommen.

Weitere Verkaufsanzeigen werden weder an die Gläubiger noch an die Eigentümer auch im Falle der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermines und Anberaumung eines neuerlichen Verkaufstermines erfolgen.